

**Satzung
der Gemeinde Schwalmtal
über die Wahrung der Belange
von Menschen mit Behinderung**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung vom 12.07.2017 aufgrund § 13 des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) sowie §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zielsetzung**

(1) Ziel ist es, im Rahmen der Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).

(2) Darüber hinaus sind die Belange von Menschen mit Behinderung kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung zu einer behindertenfreundlichen Kommune nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

**§ 2
Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Gemeinde Schwalmtal eine/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie/er wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Ihr/sein Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Gemeinderat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte/-n erfolgen.

(3) Die Bestellung erfolgt nach Ausschreibung und Bewerberauswahl vom zuständigen Fachausschuss durch den Bürgermeister.

**§ 3
Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten**

(1) Die/der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwalmtal. Sie/er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung und informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfe finden können. Hierzu kann auf

die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hingewiesen werden.

(2) Der/dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Sie/er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigt.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW.

(4) Der/die Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen vor Ort mit.

(5) Sie/er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen, Barrieren abzubauen und die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger so zu verändern, dass Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

(1) Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, die Gemeinde Schwalmtal bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.

(2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

(3) Die/der Behindertenbeauftragte ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit zur behindertengerechten Gestaltung Maßnahmen oder Stellungnahmen erforderlich werden.

(4) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Befugnis, zu Vorhaben der Gemeinde Schwalmtal gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden.

(5) Die/der Behindertenbeauftragte gilt als Sachverständige/-r gemäß § 58 Abs. 3 der GO NRW und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben die/den Behindertenbeauftragte/-n in ihrer/seinen Aufgabenwahrnehmung und ihren/seinen Initiativen zu unterstützen.

(7) Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister und an den Leiter des Fachbereiches 2 zu wenden.

§ 5 Berichtspflicht

Die/der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Demografie und Soziales einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

(1) Jede und jeder hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte führt bei Bedarf Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.

(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.

(4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Schwalmtal die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Budget

Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat festzulegende jährliche Aufwandsentschädigung und ein ebenfalls vom Rat festzulegendes Budget.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schwalmtal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 12.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.07.2017

Michael Pesch

Bürgermeister